

Anlage

Prämissen für den Schutz von Bäumen bei städtischen Planungen

1. Dem Erhalt des Altbaumbestandes wird bei Planungen von Baumaßnahmen in Abhängigkeit von der Vitalität bzw. der Stadt-/Landschaftsbild- und Naturschutzrelevanz der Bäume Priorität eingeräumt. D.h., die Baulichkeiten werden auf den Erhalt des Baumbestandes ausgerichtet. Somit wird Baumschutz dahingehend ausgelegt, dass Erhalt Vorrang vor Ersatzpflanzungen hat.
2. In Ausschreibungen von Planungsarbeiten ist ein Passus nach Pkt. 1 einzufügen.
3. Sehen die zuständige Fachbehörde (Umweltamt und Amt für Abfallwirtschaft und Stadtgrün) bzw. der Kreisnaturschutzbeauftragte oder die Baumschutzkommission nach transparenter und planerischer Abwägung in den Baumaßnahmen eine nicht zu rechtfertigende Schädigung des Baumbestandes bzw. hegen sie arten-/naturschutzrechtliche Bedenken, ist dem Urteil dieser Behörden zu folgen und eine Umplanung vorzunehmen.
4. Während der Bauphase sind Auflagen für den Baum-, speziell Wurzelschutz zu kontrollieren. Verstöße sind zu ahnden.
5. Alle Pflanzgebote, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Pflanzungen sind dabei spätestens im Herbst nach Abschluss der Freiflächengestaltung vorzunehmen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen. Unbegründete Verzögerungen oder Reduzierungen dieser Maßnahmen sind unzulässig und dementsprechend zu ahnden.